

zugeben; er ergreift nach Begehung der Tat aktive Verdunklungsmaßnahmen; er sucht Zeugen unter Druck zu setzen oder Beweismaterialien zu vernichten.

Es können auch in der Person des Beschuldigten oder Angeklagten Umstände vorliegen, die eine Verdunklungsgefahr begründen.

Geschädigte oder Belastungszeugen stehen z. B. zum Beschuldigten in einem Hörigkeits- oder Abhängigkeitsverhältnis; der Beschuldigte ist von früheren Straftaten her als ein Täter bekannt, der raffinierte Verdunklungsmaßnahmen ergreift, oder der Beschuldigte droht ernsthaft, Rache gegenüber Anzeigenden oder Belastungszeugen zu nehmen, um sie zur Rücknahme oder Änderung ihrer Aussage zu veranlassen.

Nach § 122 Abs. 1 Ziff. 2 ist die Anordnung der Untersuchungshaft zulässig, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte im dringenden Verdacht steht, ein *Verbrechen* oder ein *schweres fahrlässiges Vergehen* begangen zu haben.

Im Interesse der strikten Gewährleistung der Rechtssicherheit müssen die Organe der Strafrechtspflege der vollständigen und raschen Aufklärung besonders schwerwiegender Straftaten größte Aufmerksamkeit widmen und das Verfahren gegen alle Versuche sichern, die Aufklärung zu vereiteln oder zu erschweren. Diesem Haftgrund liegt die Erkenntnis zugrunde, daß insbesondere Täter von Verbrechen nur in seltenen Fällen gewillt sind, die zu erwartende hohe Freiheitsstrafe auf sich zu nehmen. Solche Täter vermögen es zudem häufig, Flucht- und Verdunklungsabsichten geschickt zu tarnen, so daß Fluchtverdacht und Verdunklungsgefahr auch bei tatsächlichem Vorhandensein schwer nachzuweisen sind.

Unter Verbrechen im Sinne des § 122 Abs. 1 Ziff. 2 sind Straftaten entsprechend § 1 Abs. 3 StGB zu verstehen. Steht der Beschuldigte oder Angeklagte im dringenden Verdacht einer Straftat, die entsprechend der gesetzlichen Strafdrohung sowohl ein Verbrechen als auch ein Vergehen sein kann, ist sorgfältig zu prüfen, ob nach Lage der Umstände mit einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren gerechnet werden muß. Hierdurch wird vermieden, daß Per-

sonen in Untersuchungshaft genommen werden, obwohl schon zum Zeitpunkt der Entscheidung über Beantragung oder Erlaß des Haftbefehls erkennbar ist, daß die Tat lediglich ein Vergehen darstellt.

Bei schweren fahrlässigen Vergehen kann Untersuchungshaft angeordnet werden, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren zu erwarten hat. Es muß sorgfältig geprüft werden, ob die Inhaftnahme im konkreten Verfahren unumgänglich ist. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Täter seine Pflichten in besonders gewissenloser Weise verletzte und einen großen Schaden verursachte.

Der Haftgrund *Wiederholungsgefahr* (§ 122 Abs. 1 Ziff. 3) erfordert, daß die Straftat des Beschuldigten oder Angeklagten, deren er dringend verdächtigt ist, eine wiederholte und erhebliche Mißachtung der Strafgesetze darstellt und dadurch die Gefahr besteht, daß er weitere Straftaten verübt. Dieser Haftgrund ist erst gegeben, wenn mindestens eine selbständige Straftat vor derjenigen Strafrechtsverletzung begangen wurde, wegen derer der Haftbefehl erlassen werden soll. Der Beschuldigte muß wegen der Vortat nicht bestraft worden sein; es genügt, wenn die Vortat mit Gegenstand des anhängigen Verfahrens ist. Es ist nicht erforderlich, daß die Vortat und die neue Tat gleichartige Straftaten sind.

Eine erhebliche Mißachtung der Strafgesetze liegt vor, wenn sowohl die Vortat als auch die erneute Straftat eine Strafe mit Freiheitsentzug erwarten lassen oder wenn wegen der¹ Vortat bereits eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen worden war. Die Erheblichkeit der Mißachtung kann in der Schwere der Straftaten oder in der Ignorierung der eindringlichen Lehren bestehen, die dem Beschuldigten oder Angeklagten in einem früheren Verfahren erteilt wurden.

Reale Wiederholungsgefahr ist gegeben, wenn die Straftaten Ausdruck einer fortbestehenden negativen Grundhaltung des Beschuldigten oder Angeklagten zu seiner gesellschaftlichen Verantwortung sind und deshalb befürchtet werden muß, daß er noch vor rechtskräftigem Abschluß des anhängigen Verfahrens weitere Straftaten begeht. Wesentliche Bedeutung haben z. B.